



# AMTSBLATT

der Stadt Waltershausen  
und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,  
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

18. Jahrgang

Freitag, den 29. März 2019

Nr. 6

## Einladung



*Liebe Waltershäuser,*

*die Stadtverwaltung Waltershausen lädt Sie herzlich zur vierten*

## OSTERLESUNG

*am 16.04.2019 um 14:30 Uhr,*

*in den historischen Rathaussaal ein. Einlass ist ab 14:15 Uhr.*

*Es erwartet Sie:*

- eine kleine Buchlesung*
- Kaffee und Kuchen*
- und eine Überraschung.*

*Karten, in begrenzter Stückzahl, können Sie in der Stadtbibliothek zum Preis von 3,95 € erwerben.*

Stadtbibliothek  
Waltershausen  
Brauhausgasse 2  
99880 Waltershausen

Tel: 03622 / 630140

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*  
*die Stadtverwaltung Waltershausen*

**Bereitschaftsdienste**

**Bereitschaftsdienst Ärzte**

**Notdienstzentrale Süd:**

Krankenhaus Friedrichroda ..... Tel. 03623/35 00

**Kassenärztliche Bereitschaft:**

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr ..... Tel. 03623/31 07 91

**Bereitschaftsdienst Zahnarzt:**

Notdienst: 0180 5 90 80 77

**Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.**

**Not- und Sonntagsdienst der Apotheken**

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	29.03.	Adler Apotheke
Samstag	30.03.	Alte Apotheke
Sonntag	31.03.	Apotheke am Kloster
Montag	01.04.	Apotheke Ibenhain
Dienstag	02.04.	Berg Apotheke
Mittwoch	03.04.	Falken/Hörsel Apotheke
Donnerstag	04.04.	Markt Apotheke
Freitag	05.04.	Perthes Apotheke
Samstag	06.04.	St. Georg Apotheke
Sonntag	07.04.	Hof Apotheke
Montag	08.04.	Schloß Apotheke
Dienstag	09.04.	Thuringia Apotheke
Mittwoch	10.04.	Adler Apotheke
Donnerstag	11.04.	Alte Apotheke
Freitag	12.04.	Apotheke am Kloster

- Adler**  
Apotheke Marktplatz 6 Ohrdruf ..... Tel.: 0 36 24/31 21 05
- Alte Apotheke**  
Markt 7 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/90 26 89
- Apotheke Ibenhain**  
H.-Heine-Str. 27a Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 83 87
- Berg Apotheke**  
Lauchgrund 6 Tabarz ..... Tel.: 03 62 59/6 22 28
- Falken Apotheke**  
Hauptstr. 78 Tambach-Dietharz ..... Tel.: 03 62 52/3 13 13
- Hörsel Apotheke**  
Schulhöf 2 Mechterstädt ..... Tel.: 0 36 22/90 73 22
- Hof Apotheke**  
Marktstraße 7 Friedrichroda ..... Tel.: 0 36 23/3 66 00
- Markt Apotheke**  
Bremer Straße 1 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 88 68
- Perthes Apotheke**  
Bebraer Straße 1 Friedrichroda ..... Tel.: 0 36 23/20 08 70
- Schloß Apotheke**  
Marktstraße 4 Ohrdruf ..... Tel.: 0 36 24/31 46 70
- St. Georg Apotheke**  
Karl-Ernst-Str. 2 Georgenthal ..... Tel.: 03 62 53/2 51 92
- Thuringia Apotheke**  
Hauptstr. 40 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/6 90 48
- Apotheke am Kloster**  
Hauptstraße 9 Waltershausen ..... Tel.: 0 36 22/20 96 86

**Amtlicher Teil**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen**

Mit Beschluss Nr. STR/2019/003 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) in der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.03.2019 erteilt.

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) in der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) in der Stadt Waltershausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 25.02.2019 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Marktbereich**

- (1) Die Stadt Waltershausen betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Wochenmärkte werden durchgeführt auf dem Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Waltershausen.
- (3) Die Sondermärkte werden durchgeführt auf dem Marktplatz vor dem Rathaus der Stadt Waltershausen.

**§ 2**

**Markttag und Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden wie folgt statt:
 

(a) Gemischter Markt	Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
(b) Grüner Markt	Donnerstag	8.00 - 17.00 Uhr
	Samstag	8.00 - 12.00 Uhr
- (2) Die Tage und Verkaufszeiten für die Abhaltung von Sondermärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.
- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (4) Fällt auf einen der festgelegten Tage ein Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.

**§ 3**

**Wochenmarktangebot**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Waltershausen im Sinne des § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Warenarten feilgeboten werden:

- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren,
- Glasbläserwaren,
- Gummiwaren,
- Haushaltswaren und haushaltsähnliche Gebrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs;
- Schreib- und Papierwaren, Gebrauchtbücher,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Kurzwaren,
- Bekleidung, Lederwaren,
- Hüte, Mützen,
- Kosmetikartikel, Modeschmuck,
- Schuhe und Zubehör,
- Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe und andere Schuhbedarfsartikel,
- Toilettenartikel einfacher Art,
- Kleingartenbedarf, außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke, Blumen

**§ 4**

**Sondermarktangebot**

(1) Auf dem Sondermarkt (einer im allgemein regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung) darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art anbieten.

(1) Auf Sondermärkten können auch selbstständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienenden Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Sondermärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

**§ 5**

**Markthoheit**

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten der Wochen- und Sondermärkte und während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird bzw. wurde.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

## **§ 6 Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird durch den durch die Stadt Waltershausen beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

## **§ 7 Standplätze**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Die Warenanpreisung mit Tonverstärkern ist nicht gestattet. Hinter den Marktständen dürfen sich nur die Standinhaber bzw. deren Angestellte aufhalten.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Stadtverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens richtet sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Sie kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

(5) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen die Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der „Marktgebührensatzung“ in der jeweiligen gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines Standplatzes.

(9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt.

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

(11) Für das Verfahren nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71 e ThürVwVfG).

## **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die angebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen

Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

## **§ 9**

### **Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen**

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen 1 Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

(5) Über das Verlassen eines zugewiesenen Standplatzes vor Beendigung des Marktes entscheidet die Marktaufsicht.

## **§ 10**

### **Fahrzeugverkehr**

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Marktaufsicht.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

## **§ 11**

### **Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung**

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

## **§ 12**

### **Berühren von Lebensmitteln**

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

## **§ 13**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

## **§ 14**

### **Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Wasser und sonstige Flüssigkeiten dürfen nicht ausgeschüttet oder in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet werden.

(5) Abfälle sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

## **§ 15**

### **Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenuzter für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

## § 16 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Waltershausen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Markt abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 12 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt
11. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
12. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilen,
14. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
15. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
16. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
17. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
18. entgegen § 13 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hauiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
19. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

## § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Waltershausen vom 15.05.1995 zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 07.12.2009 außer Kraft.

Waltershausen, 13.03.2019

**Bürgermeister**

(Siegel)

## Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

### 1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Website bekannt gemacht.

Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de) und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Waltershausen bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

## 2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle ([www.einheitliche-stelle.thueringen.de](http://www.einheitliche-stelle.thueringen.de)) oder direkt bei der Stadtverwaltung ([www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de)) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

## 3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zu wenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragsvorgangs (Windhundprinzip) vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.

## Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende **Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) in der Stadt Waltershausen** sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 13.03.2019

**Brychcy**

**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2019/006 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.03.2019 erteilt.

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

## Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 25.02.2019 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen

Die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 11.12.2013, die am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.11.2014 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen. Der Sockelbetrag verändert sich ab dem 01. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der

am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

**2. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

Der Vorsitzende eines Ausschusses	160,00 €
Der Vorsitzende der Stadtratsfraktion	160,00 €
Der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €

**3. § 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile:	300,00 €
Der 1. ehrenamtliche Beigeordnete:	350,00 €
Der 2. ehrenamtliche Beigeordnete:	175,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 13.03.2019

**Brychcy  
Bürgermeister**

Siegel

**Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 13.03.2019

**Brychcy  
Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen**

Mit Beschluss Nr. STR/2019/004 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2019 die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung) beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.03.2019 erteilt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung) wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltershausen in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 25.02.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Sondermärkten der Stadt Waltershausen sind Standgebühren und Nebenkosten entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als im Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschildner.

**§ 3  
Höhe der Gebühr**

(1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr bemisst sich nach der Standplatzgröße (Schirmgröße) und beträgt für die Wochenmarkttag wie folgt:

a.) Dienstag:	3,00 €/m <sup>2</sup>
Donnerstag:	3,00 €/m <sup>2</sup>
Samstag:	3,00 €/m <sup>2</sup>

b.) Für ein benötigtes Fahrzeug hinter dem Verkaufsstand wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 €/Tag erhoben.

(2) In der Standplatzgebühr nicht enthalten sind die für den Betrieb des Standplatzes anfallenden Nebenkosten für Strom.

(3) Die Nebenkosten sind mit der Standplatzgebühr zu entrichten.

**§ 4  
Auslagen**

Die der Stadt Waltershausen entstehenden Auslagen für Strom können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Waltershausen Bevollmächtigten.

Die Höhe der Auslagenpauschale beträgt:

- für Stromabnahme auf dem Wochenmarkt je Standplatz und Tag 3,00 €.

§ 14 der Marktsatzung bleibt davon unberührt.

**§ 5  
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht bei Wochenmärkten entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.

Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

**§ 6  
Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Waltershausen (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung) vom 08.02.2000 außer Kraft.

Waltershausen, den 13.03.2019

**Brychcy  
Bürgermeister**

Siegel

**Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung) sowie der Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltershausen, 13.03.2019

**Brychcy  
Bürgermeister**

**Wahlen 2019 - Wahlhelfer gesucht!**

Am 26.05.2019 finden die Wahlen des Europäischen Parlaments gemeinsam mit den Wahlen des Stadtrates und des Kreistages statt.

Gleichzeitig werden in allen Ortsteilen die Ortsteilbürgermeister gewählt.

In den Ortsteilen könnte es am 09.06.2019 zu einer Stichwahl kommen, wenn nicht am Wahltag ein Bewerber zum Ortsteilbürgermeister gewählt wird.

Für die Besetzung der Wahllokale in den Wahlbezirken der Stadt Waltershausen und seiner Ortsteile werden noch Wahlhelfer gesucht. Wenn Sie als Wahlhelfer in einem Wahllokal mitarbeiten möchten, senden Sie uns bitte die ausgefüllte Bereitschaftserklärung (siehe unten) zu.

Voraussetzung ist, dass man wahlberechtigt ist und das 18. Lebensjahres vollendet hat.

Nicht möglich ist die Mitarbeit im Wahlvorstand für die Beauftragten eines Wahlvorschlags und für die Bewerber in einem Wahlvorschlag. Nach unserer Wahlentschädigungssatzung zahlen wir den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € aus. Interessierte wahlberechtigte Bürger der Stadt Waltershausen melden sich bitte bis zum 18.04.2019 schriftlich oder persönlich bei der

Stadtverwaltung Waltershausen  
Wahlleiter  
Borngasse 4, Zimmer 2.11  
99880 Waltershausen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch telefonisch unter Tel. 03622/630-130 oder 630-168 sowie per Email: [hauptamt@stadt-waltershausen.de](mailto:hauptamt@stadt-waltershausen.de) zur Verfügung.

**Platzek**  
**Wahlleiter der Stadt Waltershausen**

**Bekanntmachung**

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Industriegroßfläche „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost / Hörselgau“ der Stadt Waltershausen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

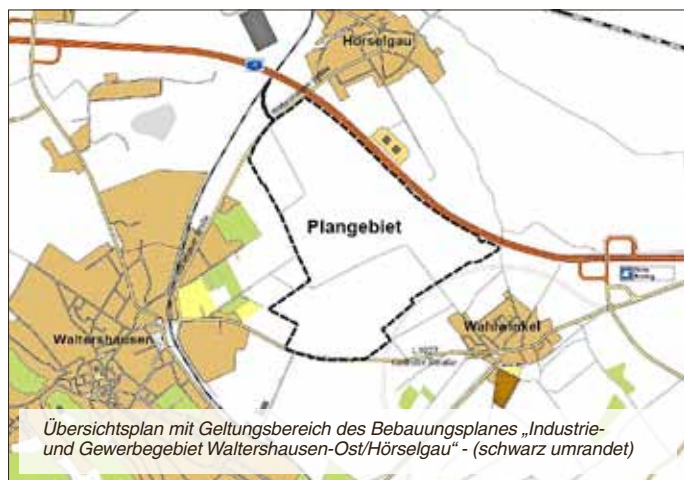
Die Stadt Waltershausen hat in ihrer Stadtratssitzung am 08.12.2008 den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 20, Industrie- und Gewerbegebiet „Waltershausen-Ost / Hörselgau“ mit Beschluss-Nr. STR 107/2008 für den Gemarkungsbereich Waltershausen und Wahlwinkel gefasst. Die Stadt Waltershausen verfolgt gemeinsam mit der Gemeinde Hörsel, OT Hörselgau das Planungsziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuansiedlung industrieller/gewerblicher Nutzungen zu schaffen. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des Standortes als Industriegroßfläche vorbereitet werden. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch die Offenlage des Vorentwurfs des Bebauungsplanes in der Zeit vom 10.09. bis einschließlich 12.10.2012 informiert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB beteiligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 180 ha. Umgeben wird der Planbereich

- nordöstlich - angrenzend Autobahn BAB 4 in Höhe der Raststätte Hörselgau
- nordwestlich - angrenzend Hörselgauer Straße und Ortsverbindungsstraße zwischen Waltershausen und Hörselgau (ehem. Kreisstraße 13)
- z.T. angrenzend Eisenbahnstrecke Fröttstädt-Friedrichroda
- östlich - angrenzend landwirtschaftliche Fläche
- im Abstand Ortslage Wahlwinkel
- südlich - angrenzend die Gothaer Straße und die Ortsverbindungsstraße zwischen Waltershausen und Wahlwinkel
- z.T. Gewerbegebiet „Gothaer Straße“
- z.T. landwirtschaftliche Fläche
- westlich - angrenzend landwirtschaftliche Fläche
- im Abstand Ortslage Waltershausen mit Umspannwerk, Wohnbebauung Oststraße und Alter Gothaer Weg

Die betroffenen Flurstücke liegen in:

- Gemarkung Hörselgau, Flur 1, 5 und 6
- Gemarkung Wahlwinkel, Flur 4
- Gemarkung Waltershausen, Flur 9

Der räumliche Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Übersichtsplan (unmaßstäblich) ersichtlich.



Die für den Ausgleich des Bebauungsplanes erforderliche Kompensationsmaßnahme betrifft die folgenden Flurstücke (2. Geltungsbereich): 2. Geltungsbereich (Ausgleichsmaßnahme Krötentunnel im Bereich der L1025  
Gemarkung Ernstroda; Flur 6, Flurstück 1554/1 (teilweise) und Flurstück 1543 (teilweise)

Der Entwurf des Bebauungsplans Industriegroßfläche „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“, mit Stand März 2019, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht und den für das Plangebiet erstellten Fachgutachten sowie die der Stadt Waltershausen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN-Normen liegen zur Einsicht

**vom 08. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019**

im Bauamt der Stadtverwaltung Waltershausen, Zimmer 203, Borngasse 4, 99880 Waltershausen  
**während der Öffnungszeiten**

- Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
- Mittwoch: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
- Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
- Freitag: 09.00 Uhr - 13.00 Uhr

oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 03622/630- 110 Sekretariat

03622/630- 174 Bauverwaltung

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, sofern auf die genannten Tage nicht ein gesetzlicher Feiertag fällt.

Alle ausliegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Waltershausen unter: [www.waltershausen.de](http://www.waltershausen.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift - Stellungnahmen im Bauamt der Stadt Waltershausen vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Gem. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Waltershausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

**Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden und aus der Öffentlichkeit liegen vor:**

- Landratsamt Gotha mit Schreiben vom 12.11.2012  
mit Aussagen zu Abweichungen der Größe des Planbereiches gegenüber dem Regionalplan, zu externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum regionalen Rad-Wanderweg Route Nr.7, zur archäologische Relevanz des Plangebietes, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem bestehenden Flurbereinigerungsverfahren, zur Berücksichtigung der Bilanzierung der Gleistrasse, zum Erhalt der Streuobstwiese Lachweg, zu Vorkommen des Rebhuhns, zur Bewertung der Bestandsbiotope, zum Landschaftsbild, zu vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu Hinweisen zur Abwasserbeseitigung, zum Immissionsschutz, zu Hinweisen zum Bodenschutz, zu Hinweisen bei Abbruch, zur niveaugleichen Schienenkreuzung mit der Ortsverbindungsstraße Waltershausen - Hörselgau (ehem. K13),
- Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 10.10.2012  
mit Aussagen zu Abweichungen der Größe des Planbereiches gegenüber dem Regionalplan, zu Festsetzungen Windenergie- und Photovoltaikfreiflächen-anlagen, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zum Baulärm, zu luftverkehrsrechtlichen Hinweisen, zur Berücksichtigung des Streuobstbestandes, zur Vollzugsfähigkeit der Regenentwässerung, zu Festsetzungen zur Lärmkontingentierung
- Landesamt für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 11.10.2012  
Aussagen zum Ausschluss von Blendwirkungen zur BAB4
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung mit Schreiben vom 11.10.2012  
Aussagen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Landwirtschaftsamt Bad Salzungen mit Schreiben vom 12.10.2012  
Aussagen zur Inanspruchnahme und Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, Berücksichtigung des Drainagenetzes, Existenzgefährdung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie mit Schreiben vom 09.01.2012  
Aussagen zur Versickerung und möglicher Subrosionsvorgänge, zum Baugrund
- Thür. Landesanstalt für Denkmalpflege und Archäologie mit Schreiben vom 17.09.2012  
Aussagen zur Beachtung archäologischer Bodenfunde
- NABU Thüringen mit Schreiben vom 09.10.2012  
Aussagen zur Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen, Lebensraum von Pflanzen und Tieren, zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung und zu den Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen
- RAe Labbe & Partner mit Schreiben vom 04.01.2012  
Aussagen zur Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Unternehmens, zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- „Bürgerinitiative“ Stellungnahme mehrerer Unterzeichner mit Schreiben vom 09.10.2012  
Aussagen zur Versiegelung von Boden, zu Verkehrs- und Gewerbelärm, zur Höhe der baulichen Anlagen, zum Verkehrsaufkommen, zur Arbeitskräftesituation

#### Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, vom März 2019 (gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan)
2. **Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (GOP)** zum Umfang des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, insbesondere zu den Schutzgütern Flora und Fauna, Boden, Wasser sowie Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Bestandteil des Grünordnungsplans vom März 2019 (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hauptgeltungsbereich sowie im 2. Geltungsbereich)

#### Außerdem sind folgende Untersuchungen/Gutachten und Studien verfügbar:

**Tiere/Pflanzen/Geologische Vielfalt:** Auswirkungen des Vorhabens auf Vegetation, Lebensräume, Vorkommen (insbesondere in Bezug auf Hamster und Rebhühner); Angaben zum erforderlichen Kompensationsumfang auf Grundlage der Bewertung der beanspruchten Biotopflächen sowie Beschreibung der potentiellen Ersatzmaßnahmen

- TEPE landschafts-städtebau-architektur  
„**Grünordnungsplan**“, März 2019 zur Eingriffs-Ausgleichsbewertung sowie Festlegung und Beschreibung von Maßnahmen
- Dipl.agr.ing. Stefani Martens  
„**Industriegroßfläche Waltershausen, Begutachtung potentieller Hamstervorkommen**“ Großrettbach, 20.01.2012, Aussagen auf Hamstervorkommen durch Begehung und Kartierung sowohl des Planbereiches als auch des Umfeldes
- TEPE landschafts-städtebau-architektur  
**Stellungnahme zum Vorkommen Rebhuhn**, 06.12.2012, Aussagen zur Eignung des Planbereiches als Lebensraum für Rebhühner

#### **Klima / Luft:** Lufthygienische Belastungen, Bioklima, Luftleitbahnen

Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG

#### **Stellungnahme Beurteilung klimatischer Auswirkungen**

##### **Qualitative Stellungnahme Lufthygiene**, März 2019,

Angaben zu Untersuchungen bzgl. klimatisch relevanter Änderungen durch die geplante Bebauung und Beurteilung von Kaltluftabflüssen zu den angrenzenden Ortslagen; Angaben zur qualitativen Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation bei Ansiedlungen.

#### **Boden:** Geologie, Baugrund, Versickerung

- geotechnik heiligenstadt gmbh  
**Geotechnischer Bericht** gem. DIN 4020, 12.07.2011; Aussagen zur Baugrundbeurteilung und bautechnische Hinweise zur Vorhabensausführung

#### **Altlasten:** Kampfmittelgefährdung

- Sachverständigenbüro Staude  
**Recherche zur Kampfmittelgefährdung**, 12.08.2016, Aussagen zu Kampfmittelvorkommen, Bewertung und Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

#### **Verkehr:** Gleisanschluss

- Schüßler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH  
**Aktualisierung der Studie Gleisanschluss Industriegroßfläche Waltershausen-Ost/Hörselgau**, Dezember 2018, Aussagen zu Möglichkeiten eines Gleisanschlusses, fachtechnische Bewertung der Varianten
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft TMIL

**Bescheid auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines niveaugleichen Bahnübergangs**, 19.12.2018, Ablehnung mit fachtechnischer Begründung

**Wasser/Abwasser/Medientechnische Erschließung:** Oberflächenwasser, Grundwasser, Versickerung, Ableitung

- Pöry Deutschland GmbH  
**Konzept für die Trink- und Löschwasserversorgung**, 20.11.2012, Bestandserfassung und Bewertung einschließlich Planungsvorschläge

- Pöry Deutschland GmbH  
**Erschließungskonzept-begleitend zur Bebauungsplanerstellung-Anpassung an die Ausführung in zwei Bauabschnitten**, 18.07.2016, Bestands- und Kapazitätenbewertung aller Medien, Planungen für die Ver- und Entsorgung im öffentlichen Raum, Regenwasserrückhaltung und -ableitung, Abwasserableitung

- Pöry Deutschland GmbH  
**Studie: Hydrodynamischer Nachweis der Regenkanalisation, der Regenrückhaltung und hydraulische Dimensionierung des Grabens „Ost“ als Grabenumverlegung**, 23.03.2018, Ableitung des Regenwassers, Umverlegung der vorhandenen Gräben, Regenwasserrückhaltung

- Pöry Deutschland GmbH  
**Studie: Konzept zur Umverlegung der Gräben „Ost“ entlang der Bebauungsgrenze BA1 und BA2 als Graben „Mitte“**, 30.08.2018, Optimierung der Ableitung des Regenwassers und der Umverlegung der vorhandenen Gräben, Regenwasserrückhaltung

**Kultur- und Sachgüter:** Archäologische Funde

- LEG Thüringen mbH  
**Protokoll: Abstimmung ThLDA und LEG**, 16.10.2017, Verfahrensweise zum Umgang mit Archäologica

**Mensch/Gesundheit/Lärm:** Lärmimmissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm

- TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & CoKG:  
**Schallimmissionsprognose (SiP, Bebauungsplan „Industriegroßfläche Waltershausen/Hörselgau - 1. Überarbeitung (Revisi- on 01)“**, 30.10.2017, Beurteilung von Lärmimmissionen und Berechnungen zur Geräuschkontingentierung der Bauflächen zum Schutz der umliegenden Bebauung vor Lärmimmissionen

**Brychcy  
Bürgermeister**

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

#### **Genehmigung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Reifenservice Ohrdrufer Straße“ der Stadt Waltershausen**

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 03.12.2018 mit Beschluss-Nr.: STR/2018/066 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Reifenservice Ohrdrufer Straße“ der Stadt Waltershausen - wurde durch Bescheid des Landratsamtes Gotha vom 04.03.2019 - AZ: P2019001 - genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der

**Stadtverwaltung Waltershausen,  
Borngasse 4, Bauamt, Zimmer 2.03**

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in eine bisher zulässigen Nutzung durch den o. g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Waltershausen, 13.03.2019

**gez. Brychcy  
Bürgermeister**

Anlage: Planzeichnung





## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

### Gewässerschau am Badewasser 09. und 11. April 2019

Gern. § 88 Thüringer Wassergesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 werden durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha auch in diesem Jahr Gewässerschauen durchgeführt.

Bei einer Gewässerschau wird der natürliche Abfluss oberirdischer Gewässer, die Überschwemmungsgebiete, die dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen sowie Wasserschutzgebiete durch eine Begehung angeschaut und der Zustand protokolliert um eventuell erforderliche Maßnahmen daraus abzuleiten.

Zur diesjährigen Gewässerschau wird der Abschnitt des „Badewassers“ vom Ungeheuren Grund / Durchlass Vörsterspromenade bis zum Durchlass Reinhardsbrunner Straße im Ortsteil Schnepfenthal am 09.04.2019 besichtigt.

Der Schautermin beginnt am 09. April 2019 um 10.00 Uhr, Treffpunkt ist am Durchlass der Vörsterspromenade in Friedrichroda.

Der „Badewasser“-Abschnitt vom Durchlass Reinhardsbrunner Straße im Ortsteil Schnepfenthal bis zur Einmündung in die Hörsel an der Gemarkungsgrenze des Ortsteils Wahlwinkel zu Hörselgau wird am 11. April 2019 besichtigt.

Der Schautermin hierfür beginnt am 09. April 2019 um 10.00 Uhr, Treffpunkt ist am Durchlass Reinhardsbrunner Straße im Ortsteil Schnepfenthal.

Das Badewasser ist abschnittsweise schwer zugänglich. Es kann deshalb notwendig sein, dass die angrenzenden Grundstücke von der Schaukommission betreten werden müssen. Wir bitten um Verständnis.

**gez. Brychcy**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 08.04.2019, 19.00 Uhr, findet die nächste **Sitzung des Stadtrates der Stadt Waltershausen** statt.

Ort: **Sitzungssaal Historisches Rathaus**  
Markt 1, 99880 Waltershausen

### Tagesordnung Öffentlicher Teil

#### Bürgersprechstunde

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Tagesordnung öffentlicher Teil
5. Genehmigung der Niederschrift vom 25.02.2019
6. Vorlage der Jahresrechnung 2018
7. Friedhofssatzung der Stadt Waltershausen
8. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Waltershausen
9. Hochwasserschutz Waldteiche
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Brychcy**  
**Bürgermeister**

**Ende des Amtsblattes**



## Impressum

### Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

**Herausgeber, verantwortlich für den Textteil:** Stadt Waltershausen

**Verantwortlich für den amtlichen Textteil:**

Bürgermeister der Stadt Waltershausen

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil:** Der jeweilige Verfasser  
Bezugsbedingungen Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen

**Einzelbezug:** Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich.

Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten).

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-tägig